

Presseinformation

Frankfurt am Main, 7. April 2021

Frühjahrsputz mit der Hilfe vom Fiskus

Bald ist es wieder soweit: Der Frühling kommt und somit steht für viele der Frühjahrsputz vor der Tür. Aber nicht jede/r will oder kann selber Schränke rücken oder zum Fensterputzen auf die Leiter steigen. „Wer sich für den Haushalt Unterstützung holt, bekommt Hilfe vom Fiskus. Haushaltsnahe Dienstleistung sind die Zauberwörter“, so Hartmut Rupprich, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Hessen.

Definition und grundsätzliche Unterscheidung

Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) müssen die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind grundsätzlich dann gegeben, wenn die Tätigkeiten normalerweise von Mitgliedern des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigten erledigt werden und wenn sie mit der Haushaltsführung zusammenhängen. Als gängige Beispiele sind z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung von Steuerpflichtigen, Gartenarbeiten sowie auch die Betreuung von Kindern, Kranken und pflegebedürftigen Personen zu nennen. Werden diese Arbeiten von Haushaltshilfen oder selbstständigen Dienstleistern/Dienstleisterinnen erledigt, können die Aufwendungen dafür steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Allerdings nur, soweit sie nicht schon als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben abgezogen werden.

Drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Gesetz unterscheidet drei verschiedene Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen mit unterschiedlicher steuerlicher Behandlung:

1. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt (Minijobs mit einer Verdienstobergrenze von 450 Euro monatlich): Hierfür ermäßigt sich die um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderte tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens aber um 510 Euro jährlich.
2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen: Es können 20 Prozent der Aufwendungen (Arbeitslöhne) bis zu einem jährlichen Gesamthöchstbetrag von 20.000 Euro angesetzt werden, sodass sich der maximal mögliche steuerliche Abzug auf 4.000 Euro beläuft. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für bestimmte Aufwendungen, die von Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, in Anspruch genommen werden.
3. Handwerkerleistungen im Privathaushalt: Wenn Handwerker/innen Reparaturen im Haushalt ausführen, können Auftraggeber/innen dafür 20 Prozent der Arbeitskosten sowie der Fahrt- und Maschinenkosten (nicht: Aufwendungen für Material) bis zu 6.000 Euro ansetzen, sodass maximal 1.200 Euro jährlich abziehbar sind. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Es lohnt daher, sich genauer zu erkundigen, welche Tätigkeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt werden können. Dazu ergeben sich immer wieder Änderungen und Erweiterungen, auch aufgrund von Gerichtsentscheidungen. So kann z. B. eine Leistung im Haushalt auch dann gegeben sein, wenn sie dem eigenen Grundstück dient, selbst wenn sie nicht auf diesem erbracht wird. Damit können auch die Lohnkosten für einen

Winterdienst steuerlich geltend gemacht werden, der den öffentlichen Gehweg vor dem eigenen Grundstück räumt oder für den Hausmeisterdienst, bei dem der Gehweg gefegt und das Treppenhaus geputzt wird. Zu den Kosten für einen Winterdienst zählen die Lohnkosten für die Schneeräumung oder das Streuen von Splitt. Die Materialkosten (Splitt, Schneeschieber oder Schneeschaukel) werden dabei nicht berücksichtigt.

Wer den Garten auf Vordermann bringen will und dafür Gärtner/innen beauftragt, kann grundsätzlich auch diese Aufwendungen absetzen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die jeweiligen Besitzer/innen (z. B. Mieter/innen oder Eigentümer/innen) das zum Garten gehörende Haus selbst bewohnen müssen. Auch für Ferienhäuser oder Schrebergärten, die üblicherweise nicht ganzjährig bewohnt sind, gilt die Möglichkeit der steuerlichen Begünstigungen. Etwaige Gartenarbeiten, die anlässlich des Neubaus eines Hauses anfallen, sind allerdings nicht von den Steuervorteilen erfasst (z. B. ein Wintergarten, der bei Errichtung des Neubaus angelegt wird).

Auch die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt von Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres kann als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Aufwendungen für das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres sowie Reinigungsarbeiten in der Wohnung durch Personen, die nicht zum Haushalt der Halter/innen gehören, können Steuerpflichtige absetzen. Sogar die Aufwendungen für einen Hundegasservice können absetzbar sein, obwohl hier Dienstleister/innen mit Hunden spazieren gehen und dabei im Normalfall das Grundstück verlassen. Nicht absetzbar sind hingegen die Kosten für die Unterbringung des Tieres in einer Tierpension oder Tierarztkosten.

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen ist in jedem Fall, dass Leistungserbringer/innen gegenüber Leistungsempfänger/innen mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abrechnen und dass der Betrag durch Überweisung auf das Konto der leistenden Person bezahlt wird. Barzahlungen gegen Quittung reichen dagegen nicht aus.

Da das Finanzamt nur Arbeitskosten steuerlich berücksichtigt, ist der Anteil dieser Ausgaben anhand der Angaben in der Rechnung zu ermitteln. Die Rechnung ausstellende Person darf auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeits- und Materialkosten vornehmen. Eine schätzungsweise Aufteilung durch Leistungsempfänger/innen, also Steuerpflichtige, wird allerdings vom Finanzamt nicht anerkannt.

Da der steuerlich berücksichtigungsfähige Betrag direkt von der Steuerschuld abgezogen wird, können sich spürbare Steuerersparnisse ergeben. Es lohnt daher, sich genauer darüber zu informieren, in welchen Fällen eine haushaltsnahe Dienstleistung gegeben ist. Dabei können Experten/Expertinnen weiterhelfen. Orientierungshilfe bei der Suche nach qualifizierten Beratern/Beraterinnen gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen unter <https://www.stbk-hessen.de/head-menu/steuerberatersuche/>.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Verwendung des Textes nur mit Quellenangabe (Steuerberaterkammer Hessen) erlaubt.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.800 Mitglieder.